

Anlage I.

Auszug aus den reichsamtlichen Vorschlägen für Privatbeamten-Versicherung.

Die Denkschrift des Reichsamts des Innern vom 11./7. 1908 ist hauptsächlich beeinflußt durch Verbände von Kaufleuten und Werkmeistern, die 600 000 Mitglieder umfassen und durch einen Siebenrausschuß in Berlin vertreten werden. Die Versicherung wird etwa 2—2,5 Mill. Privatangestellte vom 16. Lebensjahr an einschließen, von denen etwa 1,5 Mill. schon jetzt unter die Arbeiteralters- und Invaliditätsversicherung fallen; sie ist gedacht als Reichsversicherungsanstalt im Anschluß an die bestehende Arbeiterversicherung und soll 8% der betr. Gehaltsklasse zur Hälfte vom Arbeitsnehmer,

zur Hälfte vom Arbeitgeber erheben. Das Grenzgehalt für Leistung und Beiträge ist mit 5000 M vorgesehen; nach einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (bei bestimmten Unfällen von 60 Monaten) soll der Pensionsanspruch in Höhe von einem Viertel des eingezahlten Prämienbetrages beginnen, um von da an mit ein Achtel der weiteren Prämie weiter zu steigen. Die Alterspension soll mit dem 65. Lebensjahr eintreten; die Witwe erhält 40%, jede Waise zwei Fünfundzwanzigstel, jede Vollwaise zwei Fünfzehntel der zuständigen Pension.

Für Chemiker ergibt sich folgende Tabelle:

Jahr	Chemiker A				Chemiker B			
	Jahres-gehalt	Prämien-summe	Pension	% des mittl. Gehalts	Jahres-gehalt	Prämien-summe	Pension	% des mittl. Gehalts
1—5	2400	960			3000	1200		
6—10	3000	1200	$\frac{1}{4} = 540$	20	5000	2000		
		2160				3200	$\frac{1}{4} = 800$	20
11—15	3500	1400			5000	2000		
16—20	4000	1600	$\frac{1}{8} = 375$		5000	2000	$\frac{1}{8} = 500$	
		3000	915	28.3		4000	1300	28.9
21—25	4000	1600			5000	2000		
26—30	5000	2000	$\frac{1}{8} = 450$		5000	2000	$\frac{1}{8} = 500$	
		3600	1365	37.4		4000	1800	38.7
31—40	5000	4000	$\frac{1}{8} = 500$		5000	4000	$\frac{1}{8} = 500$	
			1865	46.7			2300	48.4
41—50	5000	4000	$\frac{1}{8} = 500$		5000	4000	$\frac{1}{8} = 500$	
			2365	56.5			2800	58.3

Der letzte dieser Pensionssätze würde, da der Chemiker frühestens mit 22 Jahren beitragsfähig wird, also erst im Lebensalter von 72 Jahren erreicht werden können.

Bestehende Versicherungen sollen als Ersatzinstitute zugelassen sein, wenn Leistungen und Wartezeit, Sicherheit und Gegenleistungen gleich-

wertig sind, wenn sie ferner den Angestellten Freizügigkeit, Mitwirkung an der Verwaltung und entsprechenden Instanzenweg zur Geltendmachung von Ansprüchen gewähren. Andere Einrichtungen können nur Zuschußkassen bilden oder, soweit ihre Mittel reichen, die erworbenen Anwartschaften ihrer Mitglieder auf die Reichsanstalt übertragen.

Anlage II.

Resolutionen des rheinisch-westfälischen und rheinischen Bezirksvereins
vom 23./1. 1909.

Der rheinische und der rheinisch-westfälische Bezirksverein sind der Ansicht, daß die vorgesehene Privatbeamtenversicherung den Interessen der akademisch gebildeten Chemiker nicht entspricht.

1. da der akademisch gebildete Chemiker im allgemeinen erst in späteren Jahren (frühestens Mitte der 20er) seinen beitragspflichtigen Beruf aufnehmen kann und dementsprechend gegenüber den nicht akademisch gebildeten Angestellten erst später anspruchsberechtigt wird;

2. da die Arbeitsunfähigkeit von akademisch Gebildeten von ganz anderen Verhältnissen abhängig ist, als in anderen Berufen, und deshalb die Invalidität gegenüber der Altersversorgung mehr in den Vordergrund zu setzen ist.

Die Bezirksvereine sehen eine Lösung der schwelenden Frage in einer Zusammenfassung der akademischen Berufe (also der Ärzte, Juristen, Ingenieure, Architekten, Chemiker usw.) in einer besonderen Versicherungsklasse.

Berichtigung. In der „Erwiderung“ von G. Fendler und C. Frank, auf S. 541 dieses Jahrgangs muß es heißen statt Waschküchenmethode Wachskuchenmethode.